

Antrag: Datenbrief

Antragsteller: Juso Unterbezirk Marburg-Biedenkopf

AdressatInnen: SPD Unterbezirksparteitag Marburg-Biedenkopf, Juso
Bezirkskonferenz Hessen Nord

Die Unterbezirkskonferenz der Jusos Marburg-Biedenkopf möge beschließen:

Die Jusos Marburg-Biedenkopf fordern, dass das Bundesdatenschutzgesetz um den sogenannten Datenbrief erweitert wird.

Unter dem Datenbrief verstehen wir ein Verteidigungsrecht der BürgerInnen, welches einer, aus der Sicht der/des Einzelnen nicht überblickbaren, übermäßigen Speicherung personenbezogener Daten vorbeugen soll. Sollten diese Speicherungen schon erfolgt sein, stellt der Datenbrief die Möglichkeit dar, Daten löschen zu lassen, die widerrechtlich gespeichert wurden oder die aus sonstigen Gründen nicht notwendigerweise gespeichert werden.

Der Datenbrief soll mindestens einmal im Jahr von allen Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen versandt werden. Der Versand kann dabei im Rahmen des regulären Schriftverkehrs stattfinden. Sollte der Kontakt ausschließlich per E-Mail stattfinden, so muss die Möglichkeit eingeräumt werden den Datenbrief per Mail zu versenden oder online abzurufen, eine Benachrichtigung über den Datenbrief und die Möglichkeiten zur Einsicht muss aber stattfinden. Sollte keine Postadresse von der betroffenen Person vorliegen, muss der Zugang zum Datenbrief auf dem gleichen Weg gewährleistet werden wie der entsprechende Dienst erreichbar ist.

Dem Datenbrief muss jeweils ein Formular zur Korrektur der Daten und zum Widerspruch gegen die Speicherung beigelegt werden.

Im Datenbrief müssen enthalten sein:

- Alle gespeicherten personenbezogenen Daten
- Quelle der Daten und Zweck der Speicherung
- Auskunft ob und welche Daten an Dritte weitergegeben wurden
- Begründung für die Weitergabe

Der Datenbrief muss außerdem versandt werden, wenn die Daten durch "Anreicherung" mit anderen Datenquellen erzeugt werden, das betrifft: Profile, Scoring-Werte, Annahmen über Vorlieben, interne Kundenklassifizierung usw. Dabei soll die Stelle, die diese Daten sammelt, in der Pflicht stehen die konkreten Folgen bestimmter Daten zu erläutern.

Das Recht auf die Information der Betroffenen muss dabei höher gestellt werden als mögliche Behörden- oder Geschäftsgeheimnisse. Die besondere Bedeutung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches dieses als Grundrecht (gestützt auf Art. 2 I

i.V.m. 1 I GG) anerkannt hat. Bei der Information müssen aber die Rechte Dritter beachtet werden.

Der Bund und die Länder müssen im Rahmen der Datenschutzbehörden Beschwerdestellen einrichten, die mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.

Begründung:

Immer wieder werden neue Datenskandale veröffentlicht. Daten werden (auch illegal) gesammelt, weitergegeben oder gar verkauft. Personenbezogene Daten gewinnen immer mehr an realem Wert für die (Marketing-) Wirtschaft. Die Sammlung von personenbezogenen Daten mit dem Einverständnis der/des Betroffenen sollte an sich kein Problem darstellen - diese Freiwilligkeit der Datenweitergabe muss aber gewährleistet werden. Es zeigt sich aber immer häufiger, dass Daten zum Teil nur halblegal erhoben, vor allem aber ohne Wissen und Zustimmung der/des Betroffenen gespeichert werden. Niemand kann heutzutage noch wissen welche Organisationen welche Daten von ihm/ihr haben. Damit die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsicht oder zum Widerspruch gegen die von ihnen gespeicherten Daten bekommen, müssen sie erst einmal wissen, dass überhaupt Daten von ihnen gespeichert wurden. Der Datenbrief versetzt nur die Betroffenen in die Lage von ihren Rechten gebrauch zu machen. Der Datenbrief ermöglicht einen detaillierten Überblick darüber welche Firma, welche Behörde und welche Organisation welche Daten speichert und zu welchem Zweck dies geschieht. Sollten Daten widerrechtlich oder fehlerhaft gespeichert sein, kann im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gegen diese Daten vorgegangen werden.

Die Betroffenen sind nicht länger BittstellerInnen gegenüber Datenkraken, Datenkraken sind nun in der Verantwortung.

Der Datenbrief stärkt dabei nicht nur die Rechtsposition der VerbraucherInnen. Die Einführung des Datenbriefes soll zusätzlich dazu führen, dass Unternehmen, Behörden etc. nur noch Daten speichern, die für die Geschäfte oder Verwaltungsaufgaben notwendig sind. Eine Häufung von Daten, die zusätzlich "nebenbei" erhoben werden, soll damit vermieden werden, auch wenn sie sich realistischer Weise nicht allein durch die Benachrichtigungspflicht verhindern lassen wird.

Die Information über die gesammelten Daten muss dezentral durch die speichernde Institution an die betreffende Person erfolgen. Eine zentrale sowohl staatliche, als auch private Zusammenführung der gespeicherten Daten zur Information der Betroffenen ist dabei abzulehnen, da durch die Zusammenführung der Daten massives Missbrauchspotential geschaffen würde.

Die Information der Betroffenen soll einmal jährlich erfolgen und kann regulärem Schriftverkehr beigelegt werden. Für Firmen würde das bedeuten, dass sie den

Datenbrief auch zu einem Werbebrief beilegen könnten, also Post, die im Rahmen des Marketing ohnehin anfallen würde. Der finanzielle Mehraufwand sollte damit relativ gering sein und fällt eh nur für Firmen an, die postalischen Kontakt mit ihren Kunden haben. Sollte nur E-Mail-Kontakt bestehen, so soll es die Möglichkeit geben den Datenbrief - oder eine Anleitung zum Abrufen des Datenbriefes - elektronisch zu versenden. Damit kann vermieden werden, dass zusätzliche Daten zur Zustellung des Datenbriefes erhoben werden müssen.